

BVGer A-860/2024 vom 27. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-860_2024

FR: TAF A-860/2024 du 27 février 2026

IT: TAF A-860/2024 del 27 febbraio 2026

Regeste

Verrechnungssteuer

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (VGG, SR 173.32) beurteilt dieses Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Als anfechtbare Verfügungen gelten Einspracheentscheide der ESTV (Art. 5 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 33 Bst. d VGG). Auch beim Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 handelt es sich um eine solche Verfügung gemäss Art. 5 VwVG. Eine Ausnahme nach Art. 32 VGG liegt nicht vor. Die Vorinstanz ist eine Behörde im Sinne von Art. 33 Bst. d VGG. Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde somit zuständig. Das Verfahren vor Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Adressatin des angefochtenen Einspracheentscheids zur Anfechtung legitimiert (vgl. Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht dürfen die Verletzung von Bundesrecht - einschliesslich der Überschreitung und des Missbrauchs des Ermessens (Art. 49 Bst. a VwVG) -, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 49 Bst. b VwVG) und die Unangemessenheit der vorinstanzlichen Verfügung (Art. 49 Bst. c VwVG) gerügt werden.

E. 1.4.1

Das Verfahren vor der ESTV wie auch jenes vor dem Bundesverwaltungsgericht werden vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht. Die entscheidende Behörde muss den rechtsrelevanten Sachverhalt von sich aus abklären und darüber ordnungsgemäss Beweis führen (statt vieler: Urteil des BVGer A-3719/2024 vom 17. Dezember 2025 E. 1.4.1 m.w.H.). Obwohl die Art. 12-19 VwVG (sowie die Art. 30-33 VwVG) auf das Steuerverfahren keine Anwendung finden (Art. 2 Abs. 1 VwVG), trägt das Bundesverwaltungsgericht insbesondere dem Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG) und dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung Rechnung (Art. 19 VwVG i.V.m. Art. 40 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess [BZP, SR 273])

Rechnung (vgl. BVGE 2009/60 E. 2.1.2; Urteile des BVGer A-3719/2024 vom 17. Dezember 2025 E. 1.4.1, A-1368/2021 vom 14. März 2022 E. 2.2; vgl. Ralf Imstepf, Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung als Komplexitätstreiber im Steuerrecht, in: Peter Hongler/Marc Vogelsang [Hrsg.], Panoptikum des Steuerrechts, Festschrift für Madeleine Simonek, 2024, S. 331 ff., S. 348 f. m.w.H.).

E. 1.4.2

Der Untersuchungsgrundsatz wird durch die im Steuerrecht gesetzlich vorgesehenen Mitwirkungspflichten der steuerpflichtigen Person bei der Sachverhaltsermittlung ergänzt. Für die Verrechnungssteuer sind diese in Art. 39 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer (VStG, SR 642.21) geregelt. Die steuerpflichtige Gesellschaft ist demnach verpflichtet, der ESTV über alle Tatsachen, die für die Steuerpflicht oder für die Steuerbemessung von Bedeutung sein könnten, nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen. Die steuerpflichtige Gesellschaft hat insbesondere auch ihre Geschäftsbücher ordnungsgemäss zu führen. Sie hat diese, die Belege und andere Urkunden auf Verlangen beizubringen (statt vieler: Urteil des BVGer A-3719/2024 vom 17. Dezember 2025 E. 1.4.2 m.w.H.). Es ist zulässig und oft notwendig, dass sich die Behörden in ihrer Beweiswürdigung auch auf Indizien stützen und daraus Schlüsse auf relevante Tatsachen ziehen (natürliche Vermutungen; vgl. Urteil des BGer 2C_480/2019 vom 12. Februar 2020 E. 2.3.1). Wenn die Steuerbehörde eine relevante Tatsache nicht mit verhältnismässigem Aufwand direkt feststellen kann, aber ein oder mehrere Indizien ihre Verwirklichung mit hinreichender Gewissheit (vgl. dazu nachfolgend E. 1.4.3) im Rahmen der Beweiswürdigung vermuten lassen, steht es dem Steuerpflichtigen frei, diese natürliche Vermutung zu entkräften, indem er das oder die Indizien (Vermutungsbasis), die relevante Tatsache (Vermutungsfolge) oder allenfalls auch den Erfahrungssatz, der Vermutungsbasis und Vermutungsfolge verbindet, widerlegt (Gegenbeweis; Urteil des BGer 9C_369/1014 vom 23. Dezember 2025 E. 4.3.2). Die Verletzung einer Mitwirkungspflicht kann - neben strafrechtlichen Konsequenzen - zu Rechtsnachteilen im Steuerverfahren für die steuerpflichtige Person führen. Gemäss Rechtsprechung darf die Behörde diesfalls die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Rahmen der Beweiswürdigung zu Lasten der steuerpflichtigen Person zum Anlass für die Annahme tatsächlicher Vermutungen nehmen (vgl. BGE 148 II 285 E. 3.1.2; Urteile des BGer 9C_676/2021 vom 21. August 2023 E. 5.1.1 m.w.H., 2C_895/2012 vom 5. Mai 2015 E. 8.3.3). Dies kann zu einer Umkehr der objektiven Beweislast führen.

E. 1.4.3

Nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung bildet sich die Behörde unvoreingenommen, gewissenhaft und sorgfältig ihre Meinung darüber, ob der Sachverhalt als rechtsgenügend erstellt zu gelten hat. Sie ist dabei nicht an bestimmte förmliche Beweisregeln gebunden, die genau vorschreiben, wie ein gültiger Beweis zustande kommt und welchen Beweiswert die einzelnen Beweismittel im Verhältnis zueinander haben (André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler/Martin Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 3.140). Die Beweiswürdigung endet mit dem Entscheid darüber, ob eine rechtserhebliche Tatsache als erwiesen zu gelten hat. Der Beweis ist geleistet, wenn die Behörde gestützt auf die freie Beweiswürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat (BGE 150 II 321 E. 3.6.1, 130 III 321 E. 3.2). Bei Beweislosigkeit ist zu Ungunsten desjenigen zu urteilen, der die objektive Beweislast trägt (BGE 151 II 11 E. 2.2.2;

Normentheorie; [analoge] Anwendung von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Die Steuerbehörde trägt die Beweislast für die steuerbegründenden und steuererhöhenden, der Steuerpflichtige für die steueraufhebenden und -mindernden Tatsachen (vgl. nachfolgend E. 2.3; BGE 140 II 248 E. 3.5, 121 II 257 E. 4c/aa).

E. 2.1

Steuerobjekt der Verrechnungssteuer bilden unter anderem die Zinsen, Renten, Gewinnanteile und sonstigen Erträge der von einem Inländer ausgegebenen Aktien, Stammanteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteile, Beteiligungsscheine von Genossenschaftsbanken, Partizipationsscheine und Genusscheine (Art. 4 Abs. 1 Bst. b VStG). Darunter fallen auch jegliche geldwerte Leistungen wie verdeckte Gewinnausschüttungen (vgl. Art. 20 Abs. 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1966 über die Verrechnungssteuer [VStV, SR 642.211]; zur Entstehung der Steuerforderung siehe Art. 12 VStG; zur Höhe siehe Art. 13 VStG; zur Fälligkeit siehe Art. 16 VStG).

E. 2.2

Die Annahme einer geldwerten Leistung in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung setzt gemäss Rechtsprechung voraus, dass vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Zunächst bedarf es einer Leistung, die keine Rückzahlung des einbezahlten Kapitals darstellt. Diese Leistung wird ohne eine gleichwertige Gegenleistung erbracht, was eine Entreicherung der Gesellschaft zur Folge hat (Voraussetzung 1). Weiter muss die Leistung einem Inhaber gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsrechte direkt oder indirekt (z.B. über eine ihm nahestehende Person) zugewendet werden (Voraussetzung 2). Die Leistung hat ihren Grund im Beteiligungsverhältnis. Sie wäre, weil die Gesellschaft keine oder keine gleichwertige Gegenleistung erhält, unter den gleichen Verhältnissen einem unbeteiligten Dritten nicht erbracht worden. Insoweit erscheint die Leistung als ungewöhnlich (Voraussetzung 3). Schliesslich muss der ungewöhnliche Charakter der Leistung, insbesondere das Missverhältnis zwischen der gewährten Leistung und der erhaltenen Gegenleistung, für die handelnden Gesellschaftsorgane erkennbar gewesen sein (Voraussetzung 4). Dafür ist notwendig, dass das Missverhältnis zwischen dem Wert der Leistung und demjenigen der Gegenleistung offensichtlich und nicht nur geringfügig war. Die Erkennbarkeit des Missverhältnisses soll die Annahme einer geldwerten Leistung in Fällen verhindern, in denen die Parteien lediglich geschäftlich ungeschickte Dispositionen vornehmen (zum Begriff nach VStG siehe: Urteil des BGer 2C_123/2016 vom 21. November 2017 E. 3.3; zum Ganzen auch: BGE 144 II 427 E. 6.1, 140 II 88 E. 4.1; Urteile des BGer 9C_567/2023 vom 12. September 2024 E. 5.4, 9C_5/2023 vom 14. März 2024 E. 5.1, 2C_578/2019 vom 31. März 2020 E. 3.3; Urteil des BVGer A-3092/2023 vom 21. März 2025 E. 2.4.2). Die Prüfung dieser Kriterien erfolgt einzig aus Sicht der leistenden Gesellschaft und nicht aus jener des Leistungsempfängers (Urteile des BVGer A-3533/2022 vom 19. November 2024 E. 2.6.3, A-2782/2022 vom 30. April 2024 E. 4.8.3, A-1427/2016 vom 9. August 2017 E. 2.2.3).

E. 2.3

Die objektive Beweislast für das Vorliegen des Steuerobjekts als steuerbegründende Tatsache und damit auch für das Bestehen einer geldwerten Leistung trägt die Steuerbehörde (Urteil des BGer 2C_263/2014 vom 21. Januar 2015 E. 5.2 m.w.H.; BVGE

2011/45 E. 4.3.2.2; Urteil des BVGer A-3092/2023 vom 21. März 2025 E. 2.5.1; vgl. auch vorne E. 1.4.3). Diese Beweislast der Steuerbehörde gilt für alle vier Voraussetzungen der geldwerten Leistung (vorne E. 2.2). Besteht für eine der Voraussetzungen Beweislosigkeit, ist vom Nichtvorliegen des Steuerobjekts auszugehen. Daran ändert nichts, dass diese teilweise negative Tatsachen betreffen. Liegt ein offensichtliches Missverhältnis zwischen der Leistung an den Anteilsinhaber und der Gegenleistung vor, wird die Erkennbarkeit (Voraussetzung 4) gemäss Rechtsprechung vermutet (so schon: Urteil des BGER 2A.590/2002 vom 22. Mai 2003 E. 3.3). Es obliegt in einer solchen Konstellation der steuerpflichtigen Person, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Missverhältnis für die handelnden Geschäftsorgane nicht erkennbar war bzw. die Grundlagen dieser Vermutung zu entkräften (vgl. vorne E. 1.4.2; vgl. auch Andreas Helbing/Fabian Duss/Manuel Dubach, in: Martin Zweifel/Michael Beusch/Maja Bauer-Balmelli [Hrsg.], Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, 3. Aufl. 2024, Art. 4 VStG N 148a).

E. 2.4

Die Verrechnungssteuer wird gemäss ihrem Charakter als Sicherungssteuer an der Quelle erhoben (statt vieler: BGE 142 II 446 E. 2.3). Dabei ist die ausschüttende inländische Gesellschaft Steuersubjekt (vgl. Art. 10 VStG; statt vieler: Urteil des BVGer A-3092/2023 vom 21. März 2025 E. 2.2.1). Der Sicherungs- und auch der Fiskalzweck der Verrechnungssteuer verlangen die Überwälzung auf den Empfänger, wozu die steuerpflichtige Person unter Strafandrohung (Art. 63 VStG) öffentlich-rechtlich verpflichtet ist (Art. 14 Abs. 1 VStG; BGE 136 II 525 E. 3.3.1, 131 III 546 E. 2.1). Die Verrechnungssteuer wird dem Empfänger der um die Steuer gekürzten Leistung nach Massgabe des Verrechnungssteuergesetzes oder im internationalen Verhältnis aufgrund eines Staatsvertrages (teilweise) zurückerstattet (vgl. Art. 1 Abs. 2 VStG; Urteile des BVGer A-1789/2023 vom 10. November 2023 E. 2.2, A-3440/2021 vom 9. März 2022 E. 2.2).

E. 3.1

Vorliegend gilt als erwiesen, dass die Beschwerdeführerin im Jahr 2011 dem Kontokorrent ihres Aktionärs C. _____ Fr. 7'900'000.- für die Übertragung der Aktien an der E. _____ AG und an der F. _____ AG sowie diverser Transferrechte gutschrieb. Vor Bundesverwaltungsgericht sind zwei Fragen zu klären. Zunächst ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Annahme einer geldwerten Leistung vorliegend gegeben sind (sogleich E. 3.2). Ist dies der Fall, ist sodann auf die betragsmässige Höhe der geldwerten Leistung einzugehen (nachfolgend E. 3.3).

E. 3.2.1

Mit Bezug auf die Voraussetzungen der geldwerten Leistung macht die Beschwerdeführerin im Wesentlichen zwei Punkte geltend: Zunächst habe im Leistungszeitpunkt kein offensichtliches Missverhältnis zur Gegenleistung - also zu den übertragenen Vermögenswerten - bestanden. Im Sinne einer «ex ante»-Betrachtung hätten C. _____ und F. _____ nicht nur - wie die Vorinstanz - die Aufwendungen für den ursprünglichen Erwerb der Vermögenswerte von C. _____, sondern auch das Potenzial der Vermögenswerte in den Kaufpreis miteinbezogen. Dies sei mittels Faktorenmultiplikation geschehen (vgl. sogleich E. 3.2.2). Sodann fehle es insbesondere an der Erkennbarkeit des Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung für D. _____ als ihr handelndes Organ, so die Beschwerdeführerin (nachfolgend E. 3.2.4).

E. 3.2.2.1

Damit eine geldwerte Leistung vorliegt, muss eine Leistung ohne gleichwertige Gegenleistung vorliegen, so dass die Gesellschaft entreichert wird (Voraussetzung 1 der geldwerten Leistung; vgl. vorne E. 2.2). Ob ein solches Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung im Zeitpunkt der Leistung bestand, hängt vorliegend davon ab, welcher marktorientierte Vergleichspreis (nachfolgend: Marktwert) der Gegenleistung - also den übertragenen Vermögenswerten (Aktien an der E._____ AG, Aktien an der F._____ AG und den Beteiligungen an den Transferrechten) - im Zeitpunkt der Leistung zukam.

E. 3.2.2.2

Diesbezüglich ist der ESTV zunächst zuzustimmen, dass zur Eruierung des Marktwerts nur wenige Unterlagen vorliegen. Im Rahmen des Untersuchungsgrundsatzes forderte die ESTV die Beschwerdeführerin mehrfach zur Einreichung weiterer Unterlagen bzw. zur Auskunftserteilung auf, wobei die Beschwerdeführerin diesen Aufforderungen nicht oder nur mit ungenauen Angaben Folge leistete. Gemäss Rechtsprechung darf die Behörde diesfalls das Verhalten der Beschwerdeführerin zum Anlass für die Annahme tatsächlicher Vermutungen im Rahmen der Beweiswürdigung nehmen (vorne E. 1.4.2).

E. 3.2.2.3

Vorliegend sind einzig die Erwerbspreise und (weitgehend) die Erwerbszeitpunkte der Vermögenswerte durch C._____ - aufgrund seiner Selbstdeklaration auf einem Beiblatt für Einkommenssteuerzwecke - bekannt und unbestritten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass die Vermögenswerte, die C._____ der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2011 verkauft hat, grösstenteils von ihm im Jahr 2011 gekauft wurden (vgl. Sachverhalt Bst. A.c). Da also zwischen dem Kauf von C._____ und dem Verkauf an die Beschwerdeführerin nur eine kurze Zeitspanne liegt (so wurde bspw. ein Teil der Aktien der E._____ AG am 23. Dezember 2011 von C._____ gekauft und dann am 31. Dezember 2011 an die Beschwerdeführerin verkauft), kann es der Vorinstanz nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie für die Marktwertermittlung auf die Kaufpreise, die von C._____ beim Erwerb der Vermögenswerte bezahlt wurden, abgestellt hat. Dies gilt im Besonderen für die Bemessung des Marktwerts der Aktien an der E._____ AG und der F._____ AG im Leistungszeitpunkt. Es entspricht darüber hinaus der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Anteile an nicht börsenkotierten Gesellschaften - ohne ausserordentliche Umstände - innert sehr kurzer Zeit nur kaum an Wert gewinnen oder verlieren. Entsprechende Umstände macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Die Bemessung des Marktwerts der Aktien an der E._____ AG und der F._____ AG zu Fr. 160'000.- bzw. zu Fr. 675'000.- ist somit rechtskonform.

E. 3.2.2.4

In Bezug auf den Marktwert der Beteiligungen an den Transferrechten stellt die Vorinstanz im angefochtenen Einspracheentscheid vom 8. Januar 2024 nicht mehr auf den Kaufpreis, der durch C._____ beim Erwerb bezahlt wurde, sondern auf die Werte ab, die sich auf der (Beschreibung der Quelle) entnehmen lassen. Dadurch ergibt sich ein Marktwert für die mit Kaufvertrag vom 31. Dezember 2011 an die Beschwerdeführerin übertragenen Transferrechte von Fr. 523'310.-. Das Abstellen der Vorinstanz auf die Werte von (Beschreibung der Quelle) scheint sachgerecht, zumal sich auch die Beschwerdeführerin bei der Bewertung der Transferrechte auf diese Website abgestützt hat.

E. 3.2.2.5

Vorab ist festzuhalten, dass diese Marktpreise der Vermögenswerte zum Leistungszeitpunkt von der Beschwerdeführerin im Konkreten nicht in Frage gestellt werden. Sie macht aber geltend, die Vorinstanz übersehe, dass nicht nur die Erwerbspreise, die C._____ bezahlt habe, heranzuziehen seien, sondern auch das Entwicklungspotenzial berücksichtigt werden müsse. Dies sei dadurch geschehen, dass der von C._____ bezahlte Kaufpreis der Aktien der E._____ AG mit einem Faktor 10, der Kaufpreis der Aktien der F._____ AG mit dem Faktor 15 und der Marktwert der Beteiligungen an den Transferrechten auf Grundlage der (Beschreibung der Quelle) mit dem Faktor 2 multipliziert worden seien. Aus der Multiplikation ergab sich ein Gesamtwert von Fr. 12'825'000. Diese von der Beschwerdeführerin bzw. den Aktionären gewählte Methode ist nun aber mit Unklarheiten verbunden. Zunächst ist festzuhalten, dass der aus der vorerwähnten Multiplikation resultierende Wert von Fr. 12'825'000.- die addierten Kaufpreise substantiell übersteigt. Es bleibt sodann unklar, aus welchen Überlegungen sich die von den Aktionären gewählten Faktoren ergeben. Auch den Aktionären schienen die verwendeten Faktoren zu hoch gewesen zu sein, da sie sich schliesslich auf den tieferen Kaufpreis von Fr. 7'900'000.- einigten. Weiter ist nicht nachvollziehbar, weshalb die jeweiligen ursprünglichen Verkäufer der Vermögenswerte und C._____ sich demgegenüber auf im Verhältnis zu Fr. 7'900'000.- sehr tiefen Kaufpreise einigten. Es widerspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass die ursprünglichen Verkäufer das Entwicklungspotenzial im Rahmen der Festlegung der ursprünglichen Kaufpreise nicht oder nur in wesentlich geringem Umfang mitberücksichtigt hätten.

E. 3.2.2.6

Die Beschwerdeführerin versucht die Richtigkeit der Entwicklungspotenzialanalyse bzw. des Kaufpreises von Fr. 7'900'000.- nachzuweisen, indem sie aufzeigt, welche Erlöse sie, die Beschwerdeführerin, nach dem Kauf der Vermögenswerte aus ihrer Weiterveräußerung erzielt hat. Vorab ist festzuhalten, dass für die Bemessung der geldwerten Leistung lediglich der Wissensstand im Zeitpunkt der Leistungserbringung relevant ist. Erlaubt ist somit nur eine «ex ante»-, nicht aber eine «ex-post»-Betrachtung. Dennoch können Umstände, die sich nach dem Leistungszeitpunkt ereignet haben, Rückschlüsse auf die Bemessung zulassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die entsprechenden, preisrelevanten Umstände sich kurz nach der Leistungserbringung ereignet haben. Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie habe per 1. Juli 2015 die Aktien der E._____ AG für Fr. 642'786.50 verkaufen können. In Bezug auf die Aktien der F._____ AG habe sie aufgrund des Einstiegs des bekannten Investors I._____ und des neuen (Beschreibung des Objekts) einen ähnlichen Aufschwung erwartet. Die Hoffnungen hätten sich aber in der Folge zerschlagen, weswegen die Aktien im Jahr 2016 für Fr. 700'000.- verkauft worden seien. Zu diesen Vorbringen ist festzuhalten, dass die Verkäufe der Aktien in den Jahren 2015 und 2016 stattfanden - mithin mit einem gewissen zeitlichem Abstand zum Kaufvertrag vom 31. Dezember 2011. Es bleibt unklar, wieso die Verkaufspreise von Fr. 642'786.50 bzw. Fr. 700'000.-, die mehr als drei Jahre nach dem Kauf erzielt worden sind, bessere Rückschlüsse zum Marktwert der Aktien am 31. Dezember 2011 zulassen sollten als die Kaufpreise, die C._____ im selben Jahr für den Erwerb der Aktien bezahlt hatte. Die diesbezüglich erzielten Erlöse liegen zudem ebenfalls signifikant unter der Entwicklungspotenzialanalyse der Beschwerdeführerin. Zu den Transferrechten führt die Beschwerdeführerin aus, sie hätte in den Geschäftsjahren 2012-2016 brutto Fr. 544'048.- erwirtschaftet, wobei Fr. 295'200.- auf die Transferrechte eines einzigen (Beschreibung) entfallen seien. Dies zeige das Potenzial der am 31. Dezember 2011 übertragenen Transferrechte. Hierzu ist

festzuhalten, dass es sich dabei gemäss dem Revisionsbericht zur Buchprüfung vom 23. und vom 24. Oktober 2017 der ESTV nur um den Bruttoertrag handelt. Gemäss den Feststellungen der ESTV wurden aus dem Verkauf von Transferrechten in den Geschäftsjahren 2012-2016 nur Verluste erzielt. Soweit sich somit aus den Erträgen der vorliegend relevanten Vermögenswerte aufgrund des zeitlichen Abstands überhaupt Rückschlüsse ziehen lassen, ist festzustellen, dass diese die Hoffnungen aus der Entwicklungspotenzialanalyse verfehlten. Daran ändert auch nichts, dass die Beschwerdeführerin per 1. Dezember 2024 einen Teil der Transferrechte an die Aktionäre für Fr. 4'000'000.- verkauft hat. Entscheidend für die Beantwortung der vorliegenden Frage, ob ein Missverhältnis vorliegt, ist nicht die subjektive Bewertung der fraglichen Leistung durch die Aktionäre (vgl. vorne E. 2.2), sondern ihr tatsächlicher, objektiver Marktwert.

E. 3.2.2.7

Im Ergebnis ist die vorinstanzliche Methode der Bemessung der Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom 31. Dezember 2011 nicht zu beanstanden. Da demnach den Vermögenswerten zum Kaufzeitpunkt durch die Beschwerdeführerin ein Wert von Fr. 1'358'310.- zukommt und die Beschwerdeführerin hierfür aber Fr. 7'900'000.- dem Kontokorrent von C._____ gutgeschrieben hat, liegt ein Missverhältnis vor, das zu einer Entreicherung der Beschwerdeführerin führte. Die erste Voraussetzung für die Annahme einer geldwerten Leistung ist somit erfüllt. Zudem ist festzuhalten, dass das Missverhältnis in der Höhe von Fr. 6'541'690 substantiell und damit offensichtlich ist (vgl. dazu auch nachfolgend E. 3.2.4 ff.).

E. 3.2.3

Weiter muss - damit eine geldwerte Leistung vorliegt - die Leistung einem Inhaber gesellschaftsrechtlicher Beteiligungsrechte direkt oder indirekt (z.B. über eine ihm nahestehende Person) zugewendet werden (Voraussetzung 2) und die Leistung muss ihren Grund im Beteiligungsverhältnis haben (Voraussetzung 3; vgl. für die Voraussetzungen vorne E. 2.2). Die beiden Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, da die Leistung direkt an den Aktionär C._____ erbracht wurde. Es ist zu vermuten und damit erstellt (vgl. vorne E. 2.3), dass ihm diese Leistung nur aufgrund seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung als Aktionär erbracht wurde.

E. 3.2.4.1

Schliesslich muss das Missverhältnis zwischen der gewährten Leistung und der erhaltenen Gegenleistung, für die handelnden Gesellschaftsorgane erkennbar gewesen sein (Voraussetzung 4 der geldwerten Leistung). Die Beschwerdeführerin bringt vor, dass dieses Kriterium vorliegend nicht einschlägig sei. D._____ habe als Einzelzeichnungsberechtigter den Kaufvertrag vom 31. Dezember 2011 für sie, die Beschwerdeführerin, unterzeichnet. Er sei gleichzeitig Aktionär der Beschwerdeführerin (gewesen). Läge tatsächlich eine geldwerte Leistung vor und wäre diese für D._____ erkennbar gewesen, hätte er den Kaufvertrag nicht als handelndes Organ unterzeichnet, da er als Mitaktionär so geschädigt gewesen wäre.

E. 3.2.4.2

Liegt ein offensichtliches Missverhältnis vor, wird die Erkennbarkeit als Voraussetzung vermutet. Es obliegt in solchen Fällen der Beschwerdeführerin, den Gegenbeweis zu erbringen (vgl. im Detail vorne E. 2.3). Was die Beschwerdeführerin hierzu vorbringt, vermag die entsprechende Vermutung der Voraussetzung der Erkennbarkeit nicht zu

entkräften. Zwar ist richtig, dass D. _____ durch die geldwerte Leistung der Beschwerdeführerin als Aktionär potenziell geschädigt ist. Allerdings spielen die entsprechenden subjektiven Beweggründe von D. _____ für die vorliegende Beurteilung der Erkennbarkeit keine Rolle. Vorliegend ist die Differenz zwischen dem Kaufpreis von Fr. 7'900'000.- und Fr. 1'358'310.- - also Fr. 6'541'690.- - als geldwerte Leistung zu qualifizieren. Die Differenz ist offensichtlich, so dass die Vermutung besteht, mithin davon auszugehen ist, dass diese für das handelnde Organ der Beschwerdeführerin erkennbar war. D. _____ waren gemäss den Vorbringen der Beschwerdeführerin die Kaufpreise, die C. _____ für die Vermögenswerte ursprünglich bezahlt hatte, im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Kaufvertrags bekannt. Er wusste demnach, dass zwischen diesen und dem durch die Beschwerdeführerin zu bezahlenden Kaufpreis eine erhebliche Differenz bestand. Aus welchen subjektiven Gründen er diese in Kauf nahm, spielt für die Erkennbarkeit des offensichtlichen Missverhältnisses keine Rolle.

E. 3.2.4.3

Im Ergebnis sind somit die vier Voraussetzungen für die Annahme der geldwerten Leistung in der Höhe von Fr. 6'541'690.- gegeben.

E. 3.3.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eventualiter, dass die geschuldete Verrechnungssteuer auf Fr. 805'000.- festzusetzen sei. Zur Begründung führt die Beschwerdeführerin aus, die kantonale Steuerverwaltung (...) habe für Einkommenssteuerzwecke die geldwerte Leistung nicht wie die Vorinstanz mit Fr. 6'541'690.-, sondern mit Fr. 2'300'000.- bemessen. Die Verrechnungssteuer bezwecke bei Inlandverhältnissen die Sicherung der Deklaration steuerbarer Einkünfte. Die der Sicherung unterliegende geldwerte Leistung dürfe daher nicht höher als die in der Einkommenssteuerveranlagung festgesetzte geldwerte Leistung sein.

E. 3.3.2

Der Beschwerdeführerin ist zuzustimmen, dass die Verrechnungssteuer aufgrund ihres Sicherungszwecks grundsätzlich sämtliche Kapitalerträge erfassen sollte, die der direkten Bundessteuer unterliegen (vgl. auch vorne E. 2.4 m.w.H.). Daraus darf aber gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht geschlossen werden, dass das Objekt der Verrechnungssteuer zwingend auf Betreffnisse beschränkt wäre, die der Einkommenssteuer unterliegen (BGE 149 II 158 E. 5.3.1, 118 Ib 317 E. 2, Urteil des BGer 2C_119/2018 vom 14. November 2019 E. 4.1). Es komme für die Erhebung der Verrechnungssteuer nicht darauf an, ob die betreffende Leistung für die Empfänger einen Vermögenszugang darstellt und bei ihm als Einkommen besteuert wird oder besteuert werden könnte. Nach der Rechtsprechung ist somit die Verrechnungssteuer grundsätzlich isoliert vom Einkommens- und vom Gewinnsteuerrecht zu betrachten. Für die Vorinstanz besteht keine Bindungswirkung durch die kantonale Veranlagungsverfügung (Urteil des BVGer A-2591/2019 vom 8. Juni 2022 E. 5.3 f.). Für den vorliegenden Fall hat dies zur Konsequenz, dass die tiefere (nachträgliche) Bemessung der geldwerten Leistung durch den zuständigen Kanton keine Auswirkungen auf die Bemessung derselben geldwerten Leistung durch die ESTV für Verrechnungssteuerzwecke hat.

E. 3.4

Subeventualiter beantragt die Beschwerdeführerin die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz. Aufgrund des Ausgeführten zur nicht zu beanstandenden

Annahme einer geldwerten Leistung in der Höhe von Fr. 6'541'690.- verbleiben keine Unklarheiten, die eine Rückweisung an die Vorinstanz i.S.v. Art. 61 Abs. 1 VwVG rechtfertigen würden.

E. 4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz zu Recht die Verrechnungssteuer in der Höhe von Fr. 2'289'591.50 zzgl. Verzugszins erhoben. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Verfahrenskosten sind auf Fr. 25'000.- festzusetzen (vgl. Art. 1, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 4 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist für die Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario und Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE). (Das Dispositiv befindet sich auf der nächsten Seite.)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.